

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. November 2022	Nr. 78
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang im Fach Technik zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung für den Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) in der jeweils gültigen Fassung

Vom 28. April 2022.....

826

Fachspezifischer Anhang im Fach Technik zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung für den Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) in der jeweils gültigen Fassung

Vom 28. April 2022

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2021 (Amtsbl. I S. 2166) folgenden Fachspezifischen Anhang im Fach Technik zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung für den Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) in der jeweils gültigen Fassung erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger Lehrer und Lehrerinnen im Fach Technik

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Modulprüfungsordnung

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

§ 7 Inkrafttreten

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1

Leitbild und Ziele des Studiums

Das Studium im Fach Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen gliedert sich in einen gemeinsamen Teil, der Grundlagen der Mathematik, Physik und Ingenieurwissenschaften sowie übergreifende Grundlagen umfasst, und darauf aufbauend in drei Vertiefungsrichtungen für die Gebiete Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik sowie die fachdidaktischen Module und die wissenschaftliche Abschlussarbeit. Die fachliche Ausbildung zielt darauf ab, den angehenden Lehrern und Lehrerinnen eine solide mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundausbildung und darauf aufbauend spezifische Kompetenzen für die im Lehrerberuf erforderlichen technischen Kompetenzen zu vermitteln, insbesondere für die Vermittlung der spezifischen Fähigkeiten für elektrotechnische, mechatronische und metalltechnische Berufe.

Techniklehrer und Techniklehrerinnen sind Experte und Expertinnen für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung.

- Sie sehen fachliches Wissen und Verständnis als Beitrag zur Orientierung und Handlungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen in einer durch technische Systeme geprägten Berufswelt.
- Sie sind mit dem Berufsalltag der technischen Berufe mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, und der Auszubildenden im jeweiligen Berufsfeld vertraut.
- Sie verfügen über anschlussfähiges Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, Unterrichtskonzepte und -medien inhaltlich zu bewerten, aktuelle Forschung die Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, betreffend zu verfolgen und neue Themen in den Unterricht einzubringen.
- Sie können die gesellschaftliche Bedeutung der Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, begründen und vertreten diese Bedeutung reflektiert im Unterricht und in der (Schul-)Öffentlichkeit.
- Sie orientieren ihr unterrichtliches Handeln an den Erkenntnissen der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften. Sie wissen, dass Schüler und Schülerinnen das Verständnis für elektrotechnische bzw. mechatronische bzw. metalltechnische, je nach gewählter Vertiefung, Konzepte selbst entwickeln müssen und fördern zielorientiertes, selbsttätiges Lernen.
- Sie vermitteln Medien- und Methodenkompetenz zur Förderung des selbsttätigen Lernens.
- Sie sind in der Lage, Lernprozesse zu gestalten, zu diagnostizieren und zu bewerten.
- Sie vermitteln als handelndes Vorbild Schlüsselqualifikationen durch Kooperation und Kommunikation.

§ 2

Kompetenzen künftiger Lehrer und Lehrerinnen im Fach Technik

Aus dem Leitbild werden folgende Kompetenzen abgeleitet, über die die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums verfügen sollen.

1. Übergreifende Kompetenzen

- den Unterricht wissenschaftlich begründen und effektiv gestalten;
- grundlegende allgemeine sowie fachspezifische Unterrichtsprinzipien beherrschen und anwenden;
- Methoden und Medien in ihrer systematischen und funktionalen Ordnung und Beziehung verstehen und adäquat anwenden bzw. einsetzen.

2. Fachliche Kompetenzen

- zentrale Fragestellungen der Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, und damit verbundene Erkenntnisinteressen skizzieren sowie fachliche Fragen selbst entwickeln;
- Methoden der Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, beschreiben und anwenden und sie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen einschätzen;

- Elektrotechnik- bzw. Mechatronik- bzw. Metalltechnikbezogene Theorien und Prozesse der Begriffs- und Modellbildung erläutern und ihren Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse, die die Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, betreffen, in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einschätzen;
- sich in neue Entwicklungen der Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, in selbstständiger Weise einarbeiten;
- Inhalte mit Bezug zur Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Bedeutung einordnen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
- die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze, Forschungsergebnisse und Inhalte der Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, auf das spätere Berufsfeld Schule einschätzen.

3. Fachdidaktische Kompetenzen

- den bildenden Gehalt elektrotechnischer bzw. mechatronischer bzw. metalltechnischer Inhalte und Methoden reflektieren, elektrotechnische bzw. mechatronische bzw. metalltechnische Inhalte in einen unterrichtlichen Zusammenhang bringen und durchdringen sowie fachübergreifende Perspektiven berücksichtigen;
- wissenschaftliche Fragestellung und Sachverhalte der Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, angemessen sach- und adressatenbezogen darstellen und präsentieren sowie hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einordnen;
- den Unterricht im Fach Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, in den curricularen Rahmen einordnen bzw. aus diesem ableiten;
- Inhalte des Unterrichts im Fach Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, bestimmen, didaktisch reduzieren und strukturieren;
- Unterricht im Fach Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, unter Verwendung geeigneter Medien sowie unter Verwendung von Elektro-, Maschinenbau-, Mechatronik- und Informationstechnologien analysieren, planen, erproben und reflektieren;
- Grundlagen und Prozesse fachlichen und fachübergreifenden Lernens in der Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, unter Berücksichtigung fachspezifischer Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten analysieren und exemplarisch erläutern;
- Lernvoraussetzungen und Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler einschätzen und ihnen Rechnung tragen;
- fachrelevante Wege zur Lernerfolgskontrolle beherrschen;
- fachliche, fachübergreifende so wie fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen und Schulprogrammen einbringen und die Bedeutung des Unterrichtsfaches Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, im Kontext der Schulfächer so wie die Rolle als Techniklehrer oder Techniklehrerin reflektieren;

- die Bedeutung elektrotechnischer bzw. mechatronischer bzw. metalltechnischer Bildung sowie Aufgabe und Aufbau des Unterrichts im Fach Technik mit den Schwerpunkten Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik, je nach gewählter Vertiefung, in der (Schul-) Öffentlichkeit überzeugend und nachvollziehbar darlegen.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V, Regelgruppengröße = 100) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Übungen (Ü, Regelgruppengröße = 20) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(3) Praktika (P, Regelgruppengröße = 10) werden als Grund- und Fachpraktika angeboten. Grundpraktika dienen der Vermittlung und praktischen Anwendung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

Fachpraktika dienen der Vermittlung und praktischen Anwendung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von fortgeschrittenen Kenntnissen.

(4) Schulpraktika (SchP) dienen der Orientierung in dem Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehrämter.

(5) Seminare (S, Regelgruppengröße = 15) mit überschaubarer Teilnehmerzahl zum aktiven, gemeinsamen Erarbeiten und zum Austausch von Arbeitsergebnissen in Form von Diskussionen und Referaten dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet, zum Erlernen der Vortragstechnik sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen.

B. Fachspezifischer Anhang zur Modulprüfungsordnung

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten inkl. Programmieraufgaben, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Form und Dauer der Prüfungsleistungen, ggfs. Bonusregelungen sowie die Anmeldemodalitäten werden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z. B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(6) Prüfungsvorleistungen (PVL) bestehen aus einer oder mehreren stichprobenhaften, unbenoteten Kenntniskontrollen innerhalb eines Moduls während des Semesters. Mit dem Bestehen der geforderten Prüfungsvorleistungen zu einer Modulprüfung zeigt der/die Studierende, dass er/sie die Mindestanforderungen im Lernfortschritt erfüllt. Eine solche Prüfungsvorleistung kann schriftlich (z. B. Bearbeitung von Übungsaufgaben) oder mündlich sein. Die Prüfungsvorleistungen werden unter Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin, ggf. durch eine von diesem/dieser bestellte Person, durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren. Die Zulassung zu mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen kann von der erfolgreichen Ablegung von Prüfungsvorleistungen abhängig sein. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(7) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Fachdidaktischen Schulpraktikum I (semesterbegleitend) ist die erfolgreiche Teilnahme am erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum, Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am fachdidaktischen Schulpraktikum II (vierwöchig) ist die erfolgreiche Teilnahme am fachdidaktischen Schulpraktikum I der beruflichen Fachrichtung.

(8) Die Wahlpflichtmodulelemente der Module Übergreifende Grundlagen, Spezialgebiete der Elektrotechnik, Spezialgebiete der Mechatronik sowie Spezialgebiete der Metalltechnik werden mindestens einmal alle zwei Jahre angeboten, wobei der Studiendekan/die Studiendekanin in jedem Studienjahr ein hinreichendes Angebot sicherstellt.

(9) Das Studienangebot in den verschiedenen Modulkategorien kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module oder Modulelemente erweitert werden, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in CP und ihre Zugehörigkeit zu den Modulkategorien werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 5

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. Wiederholung von Prüfungen, Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) in der jeweils gültigen Fassung). Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum einräumen.

(2) Eine bestandene Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung mit Ausnahme der Schulpraktika und der damit verbundenen Leistungen in fachdidaktischen Veranstaltungen kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

Im Fach Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) müssen 142 CP in den nachfolgend dargestellten Blöcken (2, 3 oder 4 je nach gewählter Vertiefung) erworben werden. Die aufgeführten Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen, die als Tabelle im Modulhandbuch und im Studienplan dargestellt sind.

Anmerkung: Die Tabellen verwenden folgende Abkürzungen:

RS	Regelstudiensemester	SP	schriftliche Prüfung	b	benotet
CP	Workload in Credit Points	MP	mündliche Prüfung	u	unbenotet
		PVL	Prüfungsvorleistungen		

1. Gemeinsamer Teil für alle Vertiefungsrichtungen

(a) Pflichtmodule im Umfang von min. 43 CP

Pflichtmodule	RS ¹	CP	Prüfungsl.; Benotung
Mathematisch-physikalische Grundlagen	4	min. 22, max. 24	SP/MP/PVL; b
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	6	min. 20, max. 22	SP/MP/PVL; b

Die Veranstaltungen aus den Pflichtmodulen des gemeinsamen Teils werden in der Regel einmal jährlich angeboten und bestehen üblicherweise aus einer Vorlesung mit Übung und umfassen bei einer Veranstaltung mit 9 CP in der Regel 6 Semesterwochenstunden (SWS, in der Regel 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung), bei einer Veranstaltung mit 5 CP oder 6 CP in der Regel 4 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung).

(b) Wahlpflichtmodul Übergreifende Grundlagen

Wahlpflichtmodul	RS	CP	Prüfungsl.; Benotung
Übergreifende Grundlagen	10	s.u.	SP/MP/PVL; u

Die Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul Übergreifende Grundlagen werden in der Regel einmal jährlich angeboten und bestehen üblicherweise bei einer Veranstaltung mit 2 CP aus einer Vorlesung oder Übung und umfassen in der Regel 2 SWS, bei einer Veranstaltung mit 6 CP aus einer Vorlesung und umfassen in der Regel 4 SWS und bei einer Veranstaltung mit 9 CP aus einer Vorlesung und Übung und umfassen in der Regel 6 SWS (in der Regel 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung).

Wahlpflichtveranstaltungen sind im Umfang von min. 6 CP aus dem Modul Übergreifende Grundlagen bzw. der fachspezifischen Wahlpflicht nach gewählter Vertiefungsrichtung (Spezialgebiete der ET, ME bzw. MT) zu wählen. Maximal können im Fach Technik 142 CP eingebracht werden.

2. Spezifische Module der Vertiefung Elektrotechnik (ET)

¹ Orientierungshilfe: gibt den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

(a) Pflichtmodule im Umfang von min. 59 CP, max. 65 CP

Pflichtmodule	RS	CP	Prüfungsl.; Benotung
Elektrotechnische Grundlagen (für ET)	6	min. 16, max. 18	SP/MP/PVL; b
Geräte- und Betriebstechnik	7	min. 9, max. 11	SP/MP/PVL; b
Elektrische Anlagen (<i>HTW</i>)	9	min. 7, max. 9	SP/MP/PVL; b
Automatisierungstechnik	9	min. 15, max. 17	SP/MP/PVL; b
Praktika Elektrotechnik	9	min. 8, max. 10	SP/MP/PVL; u

Die Veranstaltungen aus den Pflichtmodulen der Vertiefung Elektrotechnik werden in der Regel einmal jährlich angeboten und bestehen üblicherweise aus einer Vorlesung mit Übung und umfassen bei Veranstaltungen mit 3 CP in der Regel 2 SWS (in der Regel 1 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung), bei Veranstaltungen mit 4 oder 5 CP in der Regel 3 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung) und bei Veranstaltungen mit 6 CP in der Regel 4 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung). Praktika umfassen in der Regel 3 CP und 2 SWS.

(b) Wahlpflichtmodul Spezialgebiete der Elektrotechnik

Wahlpflichtmodule	RS	CP	Prüfungsl.; Benotung
Spezialgebiete der Elektrotechnik	10	s.u.	SP/MP/PVL; u

Die Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul Spezialgebiete der Elektrotechnik werden in der Regel einmal jährlich angeboten und bestehen üblicherweise aus einer Vorlesung mit Übung und umfassen bei Veranstaltungen mit 3 CP in der Regel 2 SWS (in der Regel 1 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung), bei Veranstaltungen mit 4 oder 5 CP in der Regel 3 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung), bei Veranstaltungen mit 6 CP in der Regel 4 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung) und bei Veranstaltungen mit 9 CP in der Regel 6 SWS (in der Regel 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung). Praktika umfassen in der Regel 3 CP und 2 SWS.

Wahlpflichtveranstaltungen sind im Umfang von min. 6 CP aus dem Modul Übergreifende Grundlagen bzw. der fachspezifischen Wahlpflicht der Spezialgebiete der Elektrotechnik zu wählen. Maximal können im Fach Technik 142 CP eingebracht werden.

3. Spezifische Module der Vertiefung Mechatronik (ME)

(a) Pflichtmodule im Umfang von min. 59 CP, max. 65 CP

Pflichtmodule	RS	CP	Prüfungsl.; Benotung
Elektrotechnische Grundlagen (für ME)	6	min. 10, max. 12	SP/MP/PVL; b

Metalltechnische Grundlagen	7	min. 14, max. 16	SP/MP/PVL; b
Mechatronische Anlagen und Systeme	9	min. 7, max. 9	SP/MP/PVL; b
Steuerungs- und Automatisierungstechnik (für ME)	9	min. 17, max. 19	SP/MP/PVL; b
Praktika Mechatronik	9	min. 7, max. 9	SP/MP/PVL; u

Die Veranstaltungen aus den Pflichtmodulen der Vertiefung Mechatronik werden in der Regel einmal jährlich angeboten und bestehen üblicherweise aus einer Vorlesung mit Übung und umfassen bei Veranstaltungen mit 4 CP in der Regel 3 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung) und bei Veranstaltungen mit 5 oder 6 CP in der Regel 4 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung). Praktika umfassen in der Regel 3 CP und 2 SWS.

(b) Wahlpflichtmodul Spezialgebiete der Mechatronik

Wahlpflichtmodule	RS	CP	Prüfungsl.; Benotung
Spezialgebiete der Mechatronik	10	s.u.	SP/MP/PVL; u

Die Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul Spezialgebiete der Mechatronik werden in der Regel einmal jährlich angeboten und bestehen üblicherweise aus einer Vorlesung mit Übung und umfassen bei Veranstaltungen mit 3 CP in der Regel 2 SWS (in der Regel 1 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung) und bei Veranstaltungen mit 5 CP in der Regel 3 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung). Praktika umfassen in der Regel 3 CP und 2 SWS.

Wahlpflichtveranstaltungen sind im Umfang von min. 6 CP aus dem Modul Übergreifende Grundlagen bzw. der fachspezifischen Wahlpflicht der Spezialgebiete der Mechatronik zu wählen. Maximal können im Fach Technik 142 CP eingebracht werden.

4. Spezifische Module der Vertiefung Metalltechnik (MT)

(a) Pflichtmodule im Umfang von min. 59 CP, max. 65 CP

Pflichtmodule	RS	CP	Prüfungsl.; Benotung
Werkstoffe und Festigkeit	6	min. 14, max. 16	SP/MP/PVL; b
Konstruktionstechnik	7	min. 13, max. 15	SP/MP/PVL; b
Steuerungs- und Automatisierungstechnik (für MT)	9	min. 11, max. 13	SP/MP/PVL; b
Fertigungstechnik	9	min. 10, max. 12	SP/MP/PVL; b
Praktika Metalltechnik	9	min. 7, max. 9	SP/MP/PVL; u

Die Veranstaltungen aus den Pflichtmodulen der Vertiefung Metalltechnik werden in der Regel

einmal jährlich angeboten und bestehen üblicherweise aus einer Vorlesung mit Übung und umfassen bei Veranstaltungen mit 3 CP in der Regel 2 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 0 SWS Übung), bei Veranstaltungen mit 4 CP in der Regel 4 SWS (in der Regel 3 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung) und bei Veranstaltungen mit 5 CP in der Regel 4 SWS (in der Regel 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung). Praktika umfassen in der Regel 8 CP und 8 SWS.

(b) Wahlpflichtmodul Spezialgebiete der Metalltechnik

Wahlpflichtmodule	RS	CP	Prüfungsl.; Benotung
Spezialgebiete der Metalltechnik	10	s.u.	SP/MP/PVL; u

Die Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul Spezialgebiete der Metalltechnik werden in der Regel einmal jährlich angeboten und bestehen üblicherweise aus einer Vorlesung mit Übung und umfassen bei Veranstaltungen mit 3 CP in der Regel 2 SWS und bei Veranstaltungen mit 4 CP in der Regel 3 SWS. Praktika umfassen in der Regel 3 CP und 2 SWS.

Wahlpflichtveranstaltungen sind im Umfang von min. 6 CP aus dem Modul Übergreifende Grundlagen bzw. der fachspezifischen Wahlpflicht der Spezialgebiete der Metalltechnik zu wählen. Maximal können im Fach Technik 142 CP eingebracht werden.

5. Fachdidaktische Pflichtmodule im Umfang von 25 CP

Anmerkung: Die Tabelle verwendet folgende Abkürzungen:

SchP Schulpraktika

V

Vorlesung

Ü

Übung

Pflichtmodule Fachdidaktik	Modulelement	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl.; Benotung
Fachdidaktisches Schulpraktikum I	Semesterbegleitendes Schulpraktikum	SchP		4	jährlich	Praktikums- bericht;
	Begleitende Veranstaltung (<i>Lehrauftrag/Abordnung</i>)	Ü	2	3	jährlich	u
Fachdidaktisches Schulpraktikum II	Schulpraktikum in Blockform	SchP		6	jährlich	Praktikums- bericht;
	Begleitende Veranstaltung (<i>Lehrauftrag/Abordnung</i>)	Ü	2	3	jährlich	b
Fachdidaktik I	Vorlesung Fachdidaktik (<i>Lehrauftrag/Abordnung</i>)	V/Ü	2	3	jährlich	SP/MP/PVL; b
	Praktikum zur Vorlesung Fachdidaktik (<i>Lehrauftrag/Abordnung</i>)	P	2	3	jährlich	SP/MP/PVL; b
Fachdidaktik II	Einweisung und Vorbereitung im Schülerlabor	V/Ü	1	1	jährlich	SP/MP/PVL; u
	Begleitung von Schülerversuchen im Schülerlabor	P	4	2	jährlich	MP; u

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. November 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Schmitt', is written over the printed name of the university president.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)